

Satzung über die Festsetzung des Steuersatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 27.03.2012 die nachstehende Satzung beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NRW.1981 S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung.

§ 1

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird für das Gebiet der Stadt Iserlohn auf 480 vom Hundert festgesetzt.

§2

Der vorstehende Hebesatz gilt ab dem Haushaltsjahr 2012.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Iserlohn, 30.03.2012

Dr. Ahrens
Bürgermeister